

Aushangpflichtige Gesetze

(im Sinne von „den Beschäftigten in geeigneter Form zur Kenntnis geben“, dies kann z.B. auch in Form einer CD oder eines Internetzugangs mit entsprechender Verlinkung sein.)

http://www.baua.de/clin_103/de/Informationen-fuer-die-Praxis/Rechtsgrundlagen-und-Vorschriften/Rechtsgrundlagen-und-Vorschriften_content.html

<http://bibliothek.arbeitssicherheit.de/>

1. Allgemeine aushangspflichtige Gesetze

- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
gemäß § 12 Abs. 5 AGG aushangspflichtig

Wichtig: Gemäß § 12 Abs. 5 AGG Bekanntmachungspflicht für § 61 b Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) sowie für Informationen über die für die Behandlung von Beschwerden nach § 13 AGG zuständigen Stellen
--

- Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
sowie die aufgrund des ArbZG erlassenen im Betrieb geltenden Rechtsverordnungen, Tarifverträge, Betriebs- und Dienstvereinbarungen
gemäß § 16 Abs. 1 ArbZG aushangspflichtig
- Beschäftigtenschutzgesetz (BSchutzG)
gemäß § 7 BSchutzG aushangspflichtig
- Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)
gemäß § 47 JArbSchG aushangspflichtig, soweit mind. ein jugendlichen Arbeitnehmer (unter 18 Jahre) beschäftigt wird
- Mutterschutzgesetz (MuSchG)
gemäß § 18 Abs. 1 MuSchG aushangspflichtig, wenn regelmäßig mehr als drei Frauen beschäftigt sind
gemäß § 18 Abs. 2 MuSchG besteht Aushangspflicht auch bei in Heimarbeit beschäftigten Frauen

- Gesetz über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen (MindArbBedG)
gemäß § 11 MindArbBedG Aushangspflicht für betrieblich geregelte Mindestarbeitsbedingungen und Aushändigung an jeden betroffenen Arbeitnehmer

2. besondere aushangspflichtige Gesetze und Verordnungen

- Ladenschlussgesetz (LadSchlG)
sowie die aufgrund des LadSchlG erlassene Rechtsverordnungen (Ausnahme: Vorschriften die andersartige Verkaufsstellen betreffen)
gemäß § 21 Abs. 1 LadSchlG aushangspflichtig, innerhalb der Verkaufsstelle mit mind. 1 Beschäftigten
- Unfallverhütungsvorschriften (UVV)
gemäß § 12 BGV A1 sind die betrieblich geltenden Unfallverhütungsvorschriften aushangspflichtig
- Strahlenverordnung (StrlSchV)
gemäß § 35 StrlSchV aushangspflichtig, soweit mind. eine Person beschäftigt wird oder unter der Aufsicht einer Person steht
- Röntgenverordnung (RöV)
gemäß § 18 Nr. 4 RöV Aushangspflicht für Betreiber einer Röntgeneinrichtung

3. Sonstige wichtige arbeitsrechtliche Schutzvorschriften

- Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Bundeserziehungsgeldgesetz (BErzGG)
- Nachweisgesetz (NachwG)
- Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchUV)
- Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen
- Arbeitsstättenverordnung
- Bundeserziehungsgeldgesetz
- Sozialgesetzbuch VII